



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf



Per mail:



**Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW zur
„Forensik Wuppertal“ vom 3.4.2024**

Sehr geehrter



mit Ihrem Antrag vom 3. April 2024 haben Sie um Zusendung sämtlicher
Unterlagen gebeten, die dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales vorliegen zu dem Thema „geplanter Bau der Forensik in
Wuppertal Ronsdorf sowie zum BPlan 1115V.“

Soweit Ihre Anfrage Informationen zum Bebauungsplan 1115V der Stadt
Wuppertal betrifft, teile ich Ihnen mit, dass diese im Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales nicht vorliegen und Ihnen daher nicht
zugänglich gemacht werden können.

Soweit es um Informationen zum geplanten Bau einer forensischen Klinik
in Wuppertal Ronsdorf geht, kann Ihrem Antrag auf Zugang zu diesen
Informationen leider nicht stattgegeben werden.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe
dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen einen
Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen

Datum: 26. April 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

93.22.08

bei Antwort bitte angeben

Zimmer:

Telefon:

0211 855-

Telefax:

0211 855-

ulrich.scheinhardt@

mags.nrw.de

Dienstgebäude:

Gurlittstraße 55

40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 855-5

Telefax: 0211 855-4303

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 706 bis

Haltestelle

Redinghovenstraße oder

Linien 780, 782 und 785 bis

Haltestelle

Feuerbachstraße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59300500000001683515

BIC:

WELADED

Informationen, soweit keine Ablehnungsgründe nach §§ 6 ff. IFG NRW vorliegen.

Seite 2 von 4

Gemäß § 6 Satz 1 lit. b IFG NRW ist ein Antrag abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde.

Bei dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind Unterlagen vorhanden, die noch laufenden Verwaltungsverfahren zuzuordnen sind und deren Bekanntgabe diese Verfahren oder den Erfolg bevorstehende behördliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde. Die Herausgabe aller Unterlagen wird daher im Hinblick auf § 6 Satz 1 lit. b IFG NRW abgelehnt. Dies erfasst auch Unterlagen, deren Herausgabe aufgrund der politischen Bedeutung des Gesamtvorganges die laufenden Verwaltungsverfahren erheblich beeinträchtigen könnte.

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) und c) IFG NRW ergibt sich, dass alle Informationen über Willensbildungsprozesse sowohl innerhalb des Ministeriums als auch mit anderen Ministerien oder nachgeordneten Behörden sowie Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen, nicht unter den Informationsanspruch fallen. Dies betrifft namentlich auch die von Ihnen begehrten Informationen, die nicht als solche in den Vorgang übernommen werden sollen, einschließlich derjenigen Unterlagen, bei denen nach dem aktuellen Verfahrensstand noch nicht abschließend geklärt ist, ob sie aktenrelevant und veraktungswürdig sind.

Diese Informationen werden daher gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) und c) IFG NRW nicht zur Verfügung gestellt.

Gebühren

Seite 3 von 4

Es werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW keine Gebühren erhoben.

Begründung

Gemäß § 2 VerwGebO kann auf Antrag aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Der Antrag auf Gebührenverzicht wurde mit dem Informationsbegehren gestellt. Das Vorbringen im Antrag zu den Billigkeitsgründen, die für einen Gebührenverzicht sprechen, legt nahe, dass die Erhebung einer Gebühr geeignet wäre, den Antragsteller zukünftig aus wirtschaftlichen Gründen von der Stellung eines IFG-Antrags abzuhalten und damit unangemessen mit Blick auf das grundsätzliche, individuelle Recht des Antragstellers auf Information erscheint. Dies ist als unbillige Härte zu werten, die einen Verzicht auf die Erhebung von Gebühren angemessen erscheinen lässt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf zu erheben.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Im Auftrag

